

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 13/10 B

L 27 P 31/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 76 P 150/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung im Land Nordrhein-Westfalen,
Auf'm Hennekamp 71, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. BKK-Landesverband NORDWEST,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
vertreten durch Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weissensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
7. Landschaftsverband Westfalen-Lippe,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Warendorfer Straße 26-28, 48133 Münster.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 547 500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin betreibt die Pflegeeinrichtung "K. " mit 136 vollstationären Pflegebetten. Für die Zeit ab März 1999 war eine Pflegesatzvereinbarung mit folgenden Vergütungssätzen getroffen worden:

Pflegesatz pro Tag in Pflegestufe I:	30,41 Euro
Pflegesatz pro Tag in Pflegestufe II:	42,57 Euro
Pflegesatz pro Tag in Pflegestufe III:	63,86 Euro
Unterkunft und Verpflegung pro Tag:	22,99 Euro
- 2 Für die Zeit ab Mai 2002 beehrte die Klägerin erfolglos den Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung nach folgenden Sätzen:

Pflegesatz pro Tag in Pflegestufe I:	41,10 Euro
Pflegesatz pro Tag in Pflegestufe II:	54,35 Euro
Pflegesatz pro Tag in Pflegestufe III:	71,62 Euro
Unterkunft und Verpflegung pro Tag:	25,60 Euro
- 3 Im nachfolgenden Schiedsverfahren forderte die beklagte Schiedsstelle die Klägerin unter Hinweis auf die beträchtlichen Steigerungsraten zur Vorlage von aussagekräftigen Kalkulationsnachweisen auf, und zwar auch für zurückliegende Jahre. Dies lehnte die Klägerin mit Verweis auf die (frühere) Rechtsprechung des BSG ab, wonach die Vergütungssätze allein auf der Grundlage eines externen Vergleichs festzusetzen seien. Mit Beschluss vom 14.11.2003 lehnte



die Beklagte die Anträge auf Erhöhung der Pflegevergütungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung ab, weil die Klägerin die geforderten innerbetrieblichen Daten nicht vorgelegt habe. Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Urteile des SG vom 28.9.2006 und des LSG vom 25.3.2010*). Zur Begründung hat das LSG darauf hingewiesen, dass der erkennende Senat seine frühere Rechtsauffassung mit Urteil vom 29.1.2009 modifiziert habe und nunmehr ein zweistufiges Verfahren verfolge. Leistungsgerecht seien Pflegesätze und Entgelte nur dann, wenn erstens die voraussichtlichen Gestehungskosten einer Einrichtung nachvollziehbar und plausibel dargelegt würden und diese zweitens in angemessener Relation zu den Sätzen anderer Einrichtungen für vergleichbare Leistungen stünden. Vorliegend könne schon im ersten Prüfungsschritt die Plausibilität der Kostenansätze der Klägerin nicht festgestellt werden.

- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 6 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 65 f mwN*) oder diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 7 Die Klägerin hält es für grundsätzlich bedeutsam, "ob der Ist-Kostennachweis für den dem Pflegesatzantrag vorangegangenen Zeitraum gefordert werden kann, auch wenn andere Möglichkeiten des Nachweises der Plausibilität des Entgelts nicht von der Pflegesatzpartei oder der Schiedsstelle ausgeschöpft worden sind und sich gleichzeitig die beanspruchten Pflegesätze im



Vergleich zu anderen Einrichtungen als nicht ungewöhnlich hoch darstellen und somit keine grundsätzlichen Zweifel an der Angemessenheit bestehen". Es ist schon zweifelhaft, ob es sich vorliegend um eine klärungsfähige Rechtsfrage handelt, weil die Klägerin ihrer Fragestellung eine Tatsache - "keine grundsätzlichen Zweifel an der Angemessenheit" - zugrunde legt, die die Vorinstanzen gar nicht festgestellt haben. Auf jeden Fall fehlen aber ausreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage.

- 8 Der erkennende Senat hat mit mehreren Urteilen vom 29.1.2009 (*ua - B 3 P 7/08 R - BSGE 102, 227 = SozR 4-3300 § 85 Nr 1*) entschieden, dass die von einer stationären Pflegeeinrichtung beanspruchte Vergütung dann leistungsgerecht ist, wenn die von dem Heimträger zugrunde gelegten voraussichtlichen Gestehungskosten nachvollziehbar sind (Plausibilitätskontrolle) und sie im Vergleich mit der Vergütung anderer Einrichtungen (externer Vergleich) den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht (*aaO, 1. Leitsatz*). Zur Plausibilitätskontrolle heißt es konkret: "Der Senat hält aber nicht daran fest, dass die Höhe der Gestehungskosten für die zu vereinbarende Vergütung grundsätzlich bedeutungslos ist und es regelmäßig nur auf die 'Feststellung von Marktpreisen' ankommt" (*aaO, RdNr 20*). Und weiter: "Die voraussichtlichen Gestehungskosten müssen plausibel und nachvollziehbar sein, also die Kostenstruktur des Pflegeheims erkennen und eine Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall zulassen (§ 85 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 SGB XI). Deshalb hat das Pflegeheim zunächst geeignete Nachweise beizubringen; die Vorlage einer reinen Kostenkalkulation ohne weitere Angaben reicht in aller Regel nicht aus. Die Kostenkalkulation ist vielmehr hinreichend zu belegen und muss tatsächlich nachvollziehbar sein." (*aaO, RdNr 25*).
- 9 Angesichts dieser klaren und eindeutigen Aussagen des Senats ist nicht erkennbar, was insoweit in einem anschließenden Revisionsverfahren noch geklärt werden könnte. Im vorliegenden Verfahren geht es - anders als die Klägerin darzustellen versucht - nicht um die Angemessenheit der Relation zwischen den Nachweisanforderungen und der Höhe der geltend gemachten Sätze, sondern darum, dass die Klägerin überhaupt keine Unterlagen für eine Plausibilitätskontrolle vorgelegt hat; dies hat das LSG unwidersprochen und damit für den Senat bindend (§ 163 SGG) festgestellt. Diese Fragestellung lässt sich aber unschwer anhand der oa neueren Rechtsprechung des Senats beantworten. Dies gilt umso mehr, als hier enorme Pflegesatzsteigerungen von bis zu 33 % (in Stufe I) im Raume stehen.
- 10 Die Klägerin hat sich auch nicht hinreichend mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass sie mit den Beigeladenen für die Zeit ab Juni 2009 eine neue Pflegesatzvereinbarung geschlossen hat, die deutlich unter den noch 2002 geforderten Sätzen liegt. So hätte die Klägerin darlegen müssen, welchen Einfluss die neue Pflegesatzvereinbarung auf das in diesem Verfahren streitige Rechtsverhältnis besitzt und insbesondere, warum sie für die Zeit von Mai 2002 bis Mai



2009 gleichwohl deutlich höhere Vergütungssätze als für die Zeit ab Juni 2009 begehrt. Dies ist nicht geschehen.

- 11 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 VwGO. Die Entscheidung zur Festsetzung des Streitwerts und seiner Höhe beruht auf § 197a SGG iVm §§ 63 Abs 2, 47, 52 Abs 3 GKG; sie berücksichtigt überschlägig die Differenz zwischen den Sätzen der ab März 1999 geltenden Pflegesatzvereinbarung und den für die Zeit ab Mai 2002 geforderten Sätzen für ein Jahr.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)